

---

# Die Bestimmungen des göttlichen Gesetzes

In der ḥanafitischen Rechtsschule werden die Handlungen von Personen, die vor dem göttlichen Gesetz als verantwortlich gelten, jeweils einer von acht Kategorien zugeordnet:

1. Die Pflicht [*farḍ*] ist ein strikter Befehl, beruhend auf einem unzweifelhaft belegten Text<sup>9</sup>, dessen Bedeutung schlüssig ist und keine Möglichkeit einer anderen Deutung zulässt.

Man ist verpflichtet, die Pflicht mit voller Überzeugung anzuerkennen und danach zu handeln. Wer eine Pflicht ableugnet, läuft Gefahr, in Unglauben zu verfallen, und wer eine Pflicht unterlässt, begeht damit eine Sünde.

Wird ein Pflichtbestandteil einer Handlung ausgelassen, bleibt diese Handlung unerfüllt. Wenn also jemand einen Pflichtbestandteil des Gebets (wie eine grundlegende Bedingung oder einen wesentlichen Bestandteil) auslässt, ist das Gebet ungültig und gilt als nicht verrichtet.

2. Das Notwendige [*wājib*] ist ein strikter Befehl, der auf einem Text beruht, der die Möglichkeit einer Deutung zulässt.

---

<sup>9</sup> Unzweifelhaft belegte Texte sind der gesamte Qur'ān und solche Ḥadīthe, die *mutawātir*, das heißt über eine große Vielzahl ununterbrochener Überliefererketten überliefert, sind.

Etwas Notwendiges abzuleugnen, stellt Frevel [*fiṣq*] dar, ist jedoch kein Unglaube. Wer etwas Notwendiges unterlässt, begeht eine Sünde.

Das Weglassen notwendiger Bestandteile des Gebets macht dieses nicht automatisch ungültig. Wenn jedoch ein notwendiger Bestandteil absichtlich weggelassen wurde, ist es erforderlich, das Gebet zu wiederholen. Wurde er aus Geistesabwesenheit weggelassen, werden die beiden Niederwerfungen wegen Vergesslichkeit am Ende des Gebets notwendig [*wājib*].<sup>10</sup> Wenn auch diese weggelassen wurden, ist es notwendig, das Gebet zu wiederholen.

3. Bestätigte Sunna [*sunna mu'akkada*] ist das, was unser Prophet – Allāh segne ihn und schenke ihm Heil – oder dessen Gefährten in der Regel taten und was nicht zu den weltlichen Gewohnheiten zählt.

Eine bestätigte Sunna zu unterlassen, ist tadelnswert, aber keine Sünde. Die gewohnheitsmäßige Unterlassung einer solchen Sunna stellt jedoch eine Sünde dar, da ein solches Verhalten eine Abwendung von der Rechtleitung des Gesandten Allāhs – Allāh segne ihn und schenke ihm Heil –, dem zu folgen uns befohlen wurde, beinhaltet.

4. Das Empfohlene [*mustahabb*] ist das, was unser Prophet – Allāh segne ihn und schenke ihm Heil – gelegentlich tat oder was zu seinen weltlichen Gewohnheiten zählte.

Die Ausführung des Empfohlenen wird belohnt, seine Unterlassung ist jedoch weder Sünde noch tadelnswert.

---

<sup>10</sup> Siehe dazu auch Anmerkung 43 auf S. 38.

5. Das Erlaubte [*mubāḥ*] wird als solches weder belohnt noch bestraft. Erlaubtes Handeln wird jedoch belohnt, wenn es von einer guten Absicht begleitet ist.<sup>11</sup>
6. Das in geringerem Maße Unerwünschte [*makrūh tanzīhan*] ist das, was zu unterlassen uns befohlen ist, obgleich es keine Sünde ist. Wer es unterlässt, wird dafür belohnt, und wer es tut, handelt nicht in bester Weise.
7. Das verbotsmäßig Unerwünschte [*makrūh taḥrīman*] ist das, was zu unterlassen uns durch einen Text, der die Möglichkeit einer Deutung offen lässt, strikt befohlen ist.

Eine solche Bestimmung abzuleugnen bedeutet Irgehen, ist jedoch kein Unglaube. Die Ausführung einer solchen Handlung ist Sünde.
8. Das Verbotene [*ḥarām*] ist das, was zu unterlassen uns durch einen unzweifelhaft belegten Text strikt befohlen ist.

Daraus folgt:

Die Pflicht und das Notwendige müssen ausgeführt werden. Das verbotsmäßig Unerwünschte und das Verbotene müssen unterlassen werden. Es ist nachdrücklich empfohlen, die bestätigten Sunna-Handlungen auszuführen, und es ist tadelnswert, sie ohne triftigen Grund zu unterlassen. Das Empfohlene sollte ausgeführt werden, und das in geringerem Maße Unerwünschte sollte unterlassen werden. Das Erlaubte sollte mit guten Absichten verbunden werden, um dafür göttlichen Lohn zu erhalten, und Verschwendung ist zu vermeiden.

---

<sup>11</sup> Es ist hingegen tadelnswert, wenn man mit erlaubten Dingen verschwenderisch umgeht, und dies kann im Falle von Übertreibung sogar Sünde sein.